

## C. Stadt-Fernsprecheinrichtung.

## A. Bedingungen für die Theilnahme an der allgemeinen Fernsprecheinrichtung.

1. Zweck der Fernsprecheinrichtung. Die Fernsprecheinrichtung gewährt jedem Theilnehmer die Möglichkeit, während der Dienststunden der Centralstelle, welche vorbehaltlich anderer Festsetzungen im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens beginnen und um 9 Uhr Abends endigen,

- a) mit jedem andern Theilnehmer sich unmittelbar mittels des Fernsprechers zu unterhalten, sowie
- b) der Centralstelle Nachrichten zu übermitteln, welche auf Verlangen durch Eilboten, mit der Post (als Brief oder Postkarte), oder auf telegraphischem Wege an einen beliebigen Empfänger in der Stadt selbst, oder an einem andern Orte weiterbefördert werden sollen.

2. Art des Anschlusses. Für jeden Theilnehmer wird auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung eine Telegraphenleitung angelegt, welche die nach seinem Wunsche in der Wohnung, dem Comptoir, dem Geschäftslocal u. zu errichtende Fernsprechstelle mit der Centralstelle, dem Vermittlungsamte verbindet; die Fernsprechstelle wird mit den erforderlichen Apparaten u. ausgerüstet und dem Theilnehmer gegen Entrichtung einer jährlichen Vergütung zur uneingeschränkten Benutzung übergeben. Die Unterhaltung der Leitung und der Einrichtungen der Fernsprechstelle erfolgt unter der Voraussetzung einer pfleglichen Behandlung derselben ebenfalls auf Kosten der genannten Verwaltung. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen dieser Einrichtung haftet der Theilnehmer selbst.

Eine Vermietung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Dagegen kann der Besitzer eines Hauses, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen desselben Fernsprechstellen einrichten lassen, und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten.

Die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittlungsanstalt bezw. durch diese mit andern Theilnehmern erfolgt unter Mitwirkung einer vom Hausbesitzer hierzu bestimmten Person (Portier u.).

3. Anschluß mehrerer Stellen desselben Theilnehmers. Es gilt als Regel, daß jede Fernsprechstelle durch eine besondere Leitung an die Vermittlungsanstalt angeschlossen wird; jedoch soll es gestattet sein, in die Fernsprechleitung eines Theilnehmers eine demselben Theilnehmer zugehörige zweite Fernsprechstelle, falls die letztere nicht wesentlich abweichend von der Richtung der vorgedachten Leitung zu liegen kommt, als Zwischenstelle einzuschalten. Mehr als eine Zwischenstelle in eine Fernsprechleitung einzuschalten, ist mit Rücksicht auf die sichere Ordnung im Betriebe der Fernsprechanstalt nicht zulässig.

Die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparates oder Fernsprechweckers in einem andern, demselben Theilnehmer gehörigen Raume der Wohnung oder des Grundstücks kann nach Verständigung mit der ausführenden Behörde erfolgen.

4. Berechnung der Jahresvergütung. Die für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung jährlich zu entrichtende Vergütung wird

nach Maßgabe der nach der Luftlinie zu ermittelnden Entfernung der Fernsprechstelle von der Vermittlungsanstalt\*) wie folgt berechnet:

- a) für eine Leitung mit nur einer Fernsprechstelle bis zu 2 Kilometer Entfernung von der Vermittlungsanstalt sind zu zahlen . . . . . Mk. 200.
- b) bei Entfernungen über 2 Kilometer erhöht sich die jährliche Vergütung für jedes weitere Kilometer oder einen Theil desselben um . . . . . Mk. 50.
- c) für eine Leitung mit einer Fernsprech-Endstelle und einer Zwischenstelle werden die Entfernungen der beiden Fernsprechstellen von der Vermittlungsanstalt einzeln ermittelt und zusammengezählt. Dem aus der Summe dieser Entfernungen nach den Angaben unter a und b sich ergebenden Betrage ist für die Zwischenstelle eine besondere Vergütung hinzuzurechnen von jährlich . . . . . Mk. 100.
- d) für jeden in einer Miethswohnung aufgestellten Fernsprechapparat sind außer den nach a und b für den Anschluß des Hauses an die Vermittlungsanstalt zu zahlenden Gebühren jährlich . . . . . Mk. 50 auf jedes Haus jedoch mindestens jährl. Mk. 100 zu entrichten.
- e) für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparats in anderen Räumen desselben Locales ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich . . . . . Mk. 20.
- f) für die Aufstellung einer Weckvorrichtung gewöhnlicher Art unter derselben Voraussetzung wie zu e je ein Zuschlagsbetrag von jährlich . . . . . Mk. 10.
- g) für besondere, von der gewöhnlichen Art abweichende Weckvorrichtungen u. sind außer der vorstehend unter f genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten.

Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung behält sich vor, im Falle etwa Entschädigungen für die Benutzung von Privat- u. Grundstücken zur Anbringung der Leitungsstützpunkte zu zahlen sein sollten, die Selbstkosten von den Theilnehmern, durch entsprechenden Zuschlag zur Jahresvergütung, wieder einzuziehen. Falls dieser Zuschlag ein Viertel der nach Vorstehendem aus den Angaben unter a, b und c sich ergebenden Vergütungen übersteigen sollte, so steht dem Theilnehmer das Recht zu, schon vor Ablauf des Vertrages von demselben zurückzutreten. Der Rücktritt darf aber nur mit dem Ende eines Kalender-Vierteljahres eintreten.

5. Gebühren für die Weiterbeförderung von Nachrichten. Für die Aufnahme einer Nachricht, welche der Vermittlungsanstalt durch einen Theilnehmer mittels Fernsprechers dictirt wird, einschließlich der sofortigen Ablieferung an die zugehörige Post- oder Telegraphenanstalt, wird

eine Grundtare von 10 Pfennig, ohne Rücksicht auf die Wortzahl, und eine Worttare von 1 Pfennig für jedes Wort

erhoben.

\*) Sind in einer Stadt mehrere Vermittlungsanstalten eingerichtet, dann wird der Gebührenberechnung stets die Entfernung der Fernsprechstelle von der Seitens der Verwaltung als Haupt-Vermittlungsanstalt bezeichneten Stelle zu Grunde gelegt.